



**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für die wesentliche Änderung der
Weizenstärkeproduktion der Firma Cargill Deutschland GmbH, Düsseldorfer
Straße 191, 47809 Krefeld**

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 53.04-0018507-0008-G16-0047/21

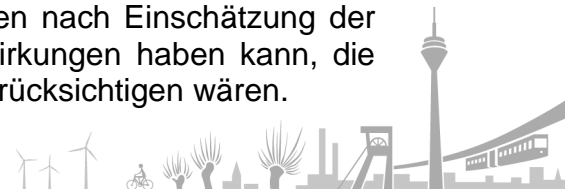
Düsseldorf, den 23. November 2021

Die Firma Cargill Deutschland GmbH hat mit Datum vom 17.06.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen (Weizenstärkeproduktion) gestellt. Die Weizenstärkeproduktion wird zur Zeit errichtet in 47809 Krefeld, Düsseldorfer Str. 191, Gemarkung Linn, Flur 14, Flurstücke 16 und 18 und Flur 15, Flurstücke 1, 4, 71, 90 und 103.

Gegenstand des Antrages ist die wesentliche Änderung der Weizenstärkeproduktion durch:

1. Verschiedene bauliche Maßnahmen,
2. die Änderung der Position und Höhe der Mehlsilos (BE 200),
3. die Änderung der Dachhöhe der Einhausung sowie der Position und Höhe der Schornsteine (BE 200),
4. die Änderung der Schornsteinehöhen (BE 400),
5. den Einsatz neuer Filter für die pneumatische Verladung (BE 400),
6. die Änderung der Höhe und der Durchmesser der Silos (BE 400),
7. die Errichtung eines neuen Raums für die Kompressoren in Ebene +100.00 (BE 200),
8. die Errichtung einer neuen Schallschutzwand,
9. die Änderung der Position des IBC Containers für FoodPro/ Natriumchlorit (BE 300) und
10. den Wegfall der Auffangwanne des CIP Tanks (BE 700).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.22.1 (G, E) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Die Anlage fällt unter Nr. 7.23.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 9 Abs.2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 zum UVPG sind Teil der Antragsunterlagen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.





Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2 UVPG die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens sind, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien nach Anlage 3:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Errichtung der Weizenstärkeproduktion erfolgt zurzeit auf dem industriell genutztem Betriebsgelände der Cargill Deutschland GmbH auf einer Fläche von ca. 11.500 m². Im Rahmen der fortgeschrittenen technischen Planung der Weizenstärkeproduktion haben sich diverse, insbesondere bauordnungsrechtliche, Änderungen ergeben. Einflüsse auf die Betriebsweise der Weizenstärkeproduktion oder auf die Emissionssituation (Luftverunreinigungen, Gerüche und Geräusche) sind durch die beantragten Änderungen nicht gegeben.

2. Standort des Vorhabens

Das gesamte Betriebsgelände liegt im Industriegebiet. Die Umgebung ist im Bereich des Hafens durch Industrie geprägt. Im Süden liegen der Stadtteil Gellep-Stratum und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Golfplatz. Die nächste Wohnbebauung befindet sich südlich an der Georg-C.-Marshall-Straße in ca. 200 m Entfernung. Das Betriebsgelände ist verkehrstechnisch über die Düsseldorfer Straße angebunden. Daneben verfügt das Betriebsgelände über einen Schienenanschluss und Schiffsverladeeinrichtungen.

Weder der Standort noch das Umfeld des beantragten Vorhabens sind durch besonderen Reichtum, besonderer Qualität oder hervorzuhebende Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft geprägt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei der Weizenstärkeproduktion fallen an vielen Stellen staubhaltige Abgase an. Diese werden TA Luft-konform erfasst, gereinigt und über ausreichend hohe Schornsteine abgeleitet. Durch die geplanten Änderungen ergeben sich Änderungen der Positionen und der Höhen verschiedener Schornsteine. Die Abgas-Volumenströme und Emissionswerte sowie die Ausbreitungsbedingungen ändern sich hierdurch nicht.

Die durch die Weizenstärkeproduktion verursachten Gerüche sind als irrelevant im Sinne der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) anzusehen. Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Geruchsmissionen.





Die Beurteilungspegel der Zusatzbelastung durch den Betrieb der Weizenstärkeproduktion werden gemäß der Geräuschimmissionsprognose die Immissionsrichtwerte zur Tageszeit um mindestens 17 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 8 dB(A) unterschreiten. Durch Gutachten wurde nachgewiesen, dass sich die Beurteilungspegel durch die beantragten Änderungen nicht verändern.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3, Satz 1, UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gezeichnet

Werner Lowis

